



Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit

Beteiligte/r: Demografiebeauftragter

Auskunft erteilt: Frau Cappenberg

Telefon: 02521 29-250

Vorlage

2012/0231

öffentlich

Festlegung von Zügigkeiten der Grundschulen und Bildung eines Teilstandortes für die Kardinal-von-Galen-Schule in Vellern

Beratungsfolge:

10.01.2013 Schul-, Kultur- und Sportausschuss
17.01.2013 Rat

Beratung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird nachgereicht.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Das 8. Schulrechtsänderungsgesetz löst die Notwendigkeit schulorganisatorischer Maßnahmen aus. Berührt werden dabei vor allem § 11 (Grundschule), § 46 (Aufnahme in die Schule), § 81 (Errichtung und Änderung von Schulen), § 82 (Mindestgröße) und § 83 (Teilstandorte) des Schulgesetzes. Die Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung zur Regelung der Klassengrößen bildet § 93 Absatz 2 Nummer 3 des Schulgesetzes.

Demografischer Wandel

Ein Aspekt des demografischen Wandels sind die sinkenden Geburtenraten. In der Stadt Beckum sind die Geburten von 382 im Jahr 2000 auf 278 im Jahre 2011 zurückgegangen (laut statischem Landesamt „Information und Technik Nordrhein-Westfalen“). Die sinkenden Geburtenraten haben zeitlich versetzt Auswirkungen auf die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Grundschulen sowie den weiterführenden Schulen der Stadt Beckum. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler hat bzw. wird sich von insgesamt 415 im Einschulungsjahrgang 2005/06 (Geburtsjahr 1998/99) auf 274 im Einschulungsjahrgang 2018/19 (Geburtsjahr 2011/12) verringern.

Vor diesem Hintergrund sowie der Änderung der Schulgesetzes ergibt sich die Notwendigkeit, das Grundschulangebot zu überprüfen und die Zügigkeiten festzulegen.

Erläuterungen

Der Landtag hat am 7. November 2012 das Gesetz zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Grundschulangebots in Nordrhein-Westfalen (8. Schulrechtsänderungsgesetz) verabschiedet.

In der Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses am 7. November 2012 wurde hierzu ausführlich vorgetragen.

Kommunale Klassenrichtzahl

Mit der Kommunalen Klassenrichtzahl wird die Bildung von Eingangsklassen in einer Gemeinde durch eine Höchstzahl begrenzt. Hiermit sollen eine Finanzierbarkeit des Grundschulangebotes und eine gerechte Ressourcenverteilung zwischen einzelnen Gemeinden gesichert werden.

Der Schulträger entscheidet über die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen und deren Verteilung auf die Grundschulen und Teilstandorte. Die Kommunale Klassenrichtzahl kann unterschritten aber niemals überschritten werden. Bis zum 15. Januar 2013 sind der Schulaufsicht die nach der kommunalen Klassenrichtzahl zu bildenden Eingangsklassen und deren Standorte mitzuteilen.

Der § 93 Absatz 2 Nummer 3 Schulgesetz bildet die Ermächtigungsgrundlage dafür, in einer Änderungsverordnung Regelungen zur Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl als Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen zu schaffen. Mit der Änderungsverordnung ist nicht vor März 2013 zu rechnen.

Auf der Grundlage des § 46 Schulgesetz kann der Schulträger die Zahl der aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler begrenzen, damit die Kommunale Klassenrichtzahl eingehalten werden kann und damit innerhalb einer Gemeinde angemessene und ausgewogene Klassen gebildet werden können. Keine Klasse darf dabei weniger als 15 oder mehr als 29 Schüler haben. Die Begrenzung der Schülerzahl in den Eingangsklassen soll den Handlungsspielraum der Kommunen erhöhen um eine differenzierte Steuerung ermöglichen (besondere Lernbedingungen, bauliche Gründe, Integration und Inklusion, soziale Brennpunkte etc.).

Die Kommunale Klassenrichtzahl errechnet sich, in dem die Gesamtschülerzahl als Basiszahl durch den Klassenfrequenzrichtwert von 23 geteilt wird.

Teilstandorte

Grundschulen mit weniger als 92 Schülerinnen und Schülern in Gemeinden mit mehr als einer Grundschule können nur als Teilstandort einer anderen Grundschule geführt werden. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass nach den Vorschriften zu den Klassengrößen mindestens zwei Gruppen, also insgesamt mit mindestens 46 Schülerinnen und Schülern, gebildet werden können und die Höchstgrenze der zu bildenden Eingangsklassen (= Kommunale Klassenrichtzahl) eingehalten wird.

Mit der Errichtung des Teilstandes ist sofort mit der Erarbeitung eines einheitlichen Konzeptes zu beginnen und die Lehrkräfte sind unverzüglich durch entsprechende Fortbildungen auf den jahrgangsübergreifenden Unterricht vorzubereiten. Die Einführung des jahrgangsübergreifenden Unterrichtes im Hauptstandort erfolgt dann sukzessive in der gesetzlich eingeräumten Übergangszeit.

Das Ministerium fordert grundsätzlich eine organisatorische Einheit des Unterrichtes. Wenn am Teilstandort jahrgangsübergreifend in den Klassen 1 bis 4 unterrichtet wird, ist es für den Hauptstandort allerdings ausreichend, wenn dort jahrgangsübergreifend in den Klassen 1 und 2 sowie 3 und 4 unterrichtet wird (§ 83 Absatz 1 in Verbindung mit § 11 Absätze 2 bis 4 Schulgesetz). Ausnahmen von dieser Regelung sind möglich. Diese schulfachlichen Ausnahmegründe sind noch nicht definiert. Es muss ein pädagogisches Konzept vorgelegt werden, in dem dargelegt wird, dass ein Einsatz der Lehrerinnen und Lehrer an allen Teilstandorten im Grundschulverbund möglich ist. Für die Vereinheitlichung der Unterrichtsorganisation wird nach Bildung des Teilstandes ein Zeitraum von 5 Jahren gewährt (z. B. damit die jahrgangseinheitlichen Klassen auslaufen können). Das erforderliche pädagogisch-organisatorische Konzept wird von der Schulaufsicht als Voraussetzung für eine gelingende Schul- und Unterrichtsentwicklung gesehen. Nur wenn alle Lehrkräfte für ein gemeinsames Konzept Verantwortung tragen, kann der Personaleinsatz zur Sicherstellung der Unterrichtsqualität flexibel gestaltet werden. Das pädagogische Konzept ist nach den vorliegenden Bestimmungen notwendige Voraussetzung für eine sachgerechte Fortbildungsplanung, eine ressourcengerechte Materialentwicklung und Lernmittelauswahl.

Kommunale Klassenrichtzahl in Beckum

Im kommenden Schuljahr weicht die Zahl der Einschulungen noch einmal signifikant von der Schülerzahl des laufenden Schuljahres und von den Folgejahren ab. Es werden 336 Kinder eingeschult.

Die Abweichung von den Geburten (327 – vgl. Tabelle 1) ergibt sich überwiegend durch Anträge auf eine vorzeitige Einschulung. Damit verringern sich auch die Einschulungen in den Folgejahren.

So kann davon ausgegangen werden, dass im Schuljahr 2014/15 noch 278 Schülerinnen und Schüler eingeschult werden. Das sind 59 (!) weniger als im kommenden Schuljahr 2013/2014, sofern nicht durch Zuzüge und weitere vorzeitige Einschulungen Änderungen eintreten.

Tabelle 1: Geburtsjahre und Einschulungen

Geburtsjahr	2006/07	2007/08	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12
Einschulung	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19
Ortsteil						
Beckum	216	183	202	183	190	176
Neubeckum	93	78	96	79	76	81
Roland	10	9	9	7	7	6
Vellern	8	17	8	7	5	11
Gesamt	327	287	315	276	278	274

Die folgende Tabelle 2 macht deutlich, dass in den kommenden Jahren die starken Schülerjahrgänge auf die weiterführenden Schulen wechseln.

Der aktuelle 1. Jahrgang hat insgesamt 297 Schülerinnen und Schüler, die sich auf 13 Züge in den verbliebenen 7 Grundschulen verteilen.

Tabelle 2: Schülerzahlen und Züge im aktuellen Schuljahr 2012/2013

Grundschulen	Kl. 1		Kl. 2		Kl. 3		Kl. 4		Gesamt	
Eichendorffschule	23	1	33	2	23	1	23	1	102	5
Martinschule	43	2	75	3	72	3	76	3	266	11
Paul-Gerhardt-Schule	52	2	74	3	54	2	50	2	230	9
Sonnenschule	72	3	80	3	81	3	97	4	330	13
Fr.-von-Bodelschwingh-Schule	71	3	76	3	78	3	80	3	305	12
Roncallischule	20	1	29	1	26	1	42	2	117	5
Kardinal-v.-Galen-Schule	16	1	12	0	22	1	17	1	67	3
Summe GS	297	13	379	15	356	14	385	16	1417	58

Ausgehend von dem bisherigen Elternwahlverhalten wäre die Einhaltung der kommunalen Klassenrichtzahl zunächst unproblematisch (336 Kinder ./ 23 = 15 mögliche Eingangsklassen = Kommunale Klassenrichtzahl = 15).

Nach den Anmeldeterminen im November (mit Nachmeldungen bis in die erste Dezemberwoche) stellt sich die vorläufige Situation wie folgt dar:

Tabelle 3: Schülerzahlen in den Jahrgängen 1 - 4, Züge und Klassenfrequenzen

Schuljahr 2013/2014 (nach Anmeldung 11/2012)	vor- läufig													
	1	Z	KF*	2	Z	KF	3	Z	KF	4	Z	KF	Ges.	Z
Grundschulen														
Eichendorffschule	36	2	18,0	23	1	23	33	2	17	23	1	23	102	5
Martinschule	62	3	20,7	43	2	22	75	3	25	72	3	24	266	11
Paul-Gerhardt-Schule	45	2	22,0	52	2	26	74	3	25	54	2	27	230	9
Sonnenschule	73	3	24,3	72	3	24	80	3	27	81	3	27	330	13
Fr.-von-Bodelschwingh-Schule	68	3	22,7	71	3	24	76	3	25	78	3	26	305	12
Roncallischule	41	2	20,5	20	1	20	29	1	29	26	1	26	117	5
Kardinal-v.-Galen-Schule)	11	3	3,7	16	1	16	12	1	12	22	1	22	67	3
Summe GS	336	18	18,6	297	13	23	379	15	25	356	14	25	1417	58

Z=Züge *KF= Klassenfrequenz – durchschnittliche Schülerzahl pro Klasse

Die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen nach dem bisherigen Anmeldestand beträgt im Rahmen der Kommunalen Klassenrichtzahl zunächst 15 Eingangsklassen. Eine rechnerische Besonderheit ergibt sich für den Teilstandort Kardinal-von-Galen-Schule. Es sind dort drei Züge anzurechnen, weil die 11 angemeldeten Kinder in drei jahrgangsübergreifende Lerngruppen eingeschult werden.

Als Ausgleich können die Schülerinnen und Schüler dieser Lerngruppen zusätzlich in die Basiszahl für die Berechnung der Kommunalen Klassenrichtzahl einbezogen werden.

Es handelt sich um 50 Kinder (16 aus Klasse 2, 12 aus Klasse 3 und 22 aus Klasse 4, vgl. Tabelle 3).

Die Kommunale Klassenrichtzahl errechnet sich dann wie folgt:

$$336+50=386./23= 16,78$$

Daraus ergibt sich gerundet eine Kommunale Klassenrichtzahl von 17 Eingangsklassen.

Die Änderungsverordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz mit den weitergehenden Detailregelungen wird zu Beginn des Schuljahres 2013/14 in Kraft treten. Nach den Empfehlungen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (lt. Fax vom 22.11.2012) sollen die Werte zur Klassenbildung bereits beim aktuellen Anmeldeverfahren zugrunde gelegt werden, sofern gleichzeitig die Höchstgrenze der zu bildenden Eingangsklassen nach der Kommunalen Klassenrichtzahl nicht überschritten wird.

Es sind Maßnahmen erforderlich, die zur Einhaltung der Kommunalen Klassenrichtzahl führen. In Tabelle 3 ist erkennbar, dass mit Ausnahme der Sonnenschule, alle übrigen Grundschulen bei der Klassenbildung unter dem Klassenfrequenzrichtwert von 23 Schülerinnen und Schülern liegen. Das führt unter Berücksichtigung der Teilstandortbildung dazu, dass eine Eingangsklasse durch Umverteilung eingespart werden muss.

Der Schulträger ist nach § 81 Schulgesetz dazu verpflichtet, für angemessene und ausgewogene Klassengrößen zu sorgen.

Hier ist ein Ausgleich herbeizuführen, der entweder durch die Zuführung von angemeldeten Schülerinnen und Schülern von einer anderen Grundschule oder durch die Abgabe an eine andere Grundschule erfolgen kann.

Hierzu werden noch Gespräche geführt. Die Ergebnisse werden in der Sitzung vorgetragen.

Teilstandortbildung für die Kardinal-von-Galen-Schule in Vellern

Die Kardinal-von-Galen-Schule ist nach § 83 Absatz 1 Schulgesetz aufgrund der Schülerzahl als Teilstandort mit jahrgangsübergreifendem Unterricht zu führen.

Die Bildung eines Teilstandortes ist gemäß § 81 Absatz 2 Schulgesetz eine Änderung, über die der Schulträger zu beschließen hat. Der Beschluss ist schriftlich festzulegen und zu begründen. Ein organisatorischer Zusammenschluss von Schulen bedarf der Genehmigung des Ministeriums.

Die Genehmigung ist gemäß § 81 Absatz 3 zu versagen, wenn der Beschluss den Vorschriften der §§ 78 bis 83 Schulgesetz widerspricht.

Dazu gehören:

- Angemessene Klassen und Schulgrößen
- Klassenbildung nach den Vorgaben des Ministeriums
- Nachweis, dass die erforderliche Mindestgröße für mindestens 5 Jahre gesichert ist (§ 82 Absatz 1, Satz 2 in Verbindung mit § 81 Absatz 3 Schulgesetz)
- Pädagogisches Konzept für die Standorte, Umsetzung innerhalb von 5 Jahren
- Lehrerfortbildung für den jahrgangsübergreifenden Unterricht sofort sicherstellen.

Die Kardinal-von-Galen-Schule entwickelt sich nach den vorliegenden Geburtenzahlen wie folgt:

Tabelle 4: Entwicklung Kardinal-von-Galen-Schule in Vellern

Schuljahr	1	2	3	4	Ges.
2012/2013 - aktuell	16	12	22	17	67
2013/2014 – als Teilstandort	11	16	12	22	61
2014/2015	16	11	16	12	55
2015/2016	8	16	11	16	51
2016/2017	7	8	16	11	<u>42</u>
2017/2018	5	7	8	16	36
2018/2019	11	5	7	8	31

Ein Teilstandort wäre nach heutigen Erkenntnissen unter Berücksichtigung der Geburtenzahlen für drei Schuljahre vom Schuljahr 2013/14 bis zum Schuljahresende 2015/2016 gesichert.

Zugänge können sich dadurch ergeben, dass die Kardinal-von-Galen-Schule die kath. Bekenntnisschule für den Ortsteil Neubeckum ist. Vellerner Eltern, die eine OGS benötigen, werden voraussichtlich eine andere Schule wählen.

Die Grundschule, die die Funktion des Hauptstandortes übernimmt, muss durch ein pädagogisches Konzept die Bereitschaft zur Umsetzung eines jahrgangsübergreifenden Unterrichts durch Fortbildung nachweisen um auch im Teilstandort jahrgangsübergreifend unterrichten zu können. Im Teilstandort Vellern muss durch die geringe Schülerzahl jahrgangsübergreifend in den Klassen 1 bis 4 unterrichtet werden. Hierzu ist ein Beschluss der Schulkonferenz auch im künftigen Hauptstandort erforderlich, da von dort die Lehrerversorgung sicherzustellen ist.

Die Gespräche hierzu werden noch geführt. Ein Beschlussvorschlag wird nachgereicht.

Anlage(n):

ohne